



Beschwerderegulation der GOBS Neuenkirchen (gem. Beschluss der Gesamtkonferenz vom 20.06.2016)

Unterschiedliche Ansichten und Handlungsweisen stoßen nicht immer bei allen Betroffenen auf Zustimmung und Verständnis, sondern können auch Kritik hervorrufen. Dies sehen wir in erster Linie als Chance zur Qualitätsverbesserung, denn die Kenntnis von Differenzen trägt dazu bei, Meinungsunterschiede oder Missverständnisse zu klären und Fehler abzustellen. Das ist umso mehr unser Ziel, da wir eine Schule mit einer positiven Lernumgebung sein wollen, in der sich alle wohlfühlen und in der sich jeder wichtig und in seiner Individualität angenommen fühlt (Auszüge aus dem Leitbild unserer Schule). Vor diesem Hintergrund ist die folgende Beschwerderegulation zu verstehen:

Grundsätze

1. Beschwerden und der Umgang damit sind Teil der Qualitätsentwicklung einer Schule; sie sollten genutzt werden, um die Schulqualität zu verbessern.
2. Jeder hat das Recht, sich begründet zu beschweren; deshalb verpflichten sich alle Lehrkräfte und Mitarbeiter der GOBS Neuenkirchen, Beschwerden von Schülern, Eltern oder anderen betroffenen Personen entgegenzunehmen und sie im Bedarfsfall bis zu einer Lösung weiterzuverfolgen.
3. Beschwerden sollten stets im direkten Dialog, begründet und sachlich zwischen den Betroffenen erörtert werden.
4. Beschwerden dürfen keinerlei negative Auswirkungen für denjenigen, der eine Beschwerde vorbringt, nach sich ziehen.
5. Im Interesse einer vertrauensvollen Zusammenarbeit suchen wir in den Gesprächen gemeinsam nach einvernehmlichen Lösungen.
6. Der Beschwerdeführer hat ein Recht darauf, in angemessener Form über die Reaktion auf seine Beschwerde informiert zu werden.
7. Im Interesse einer möglichst objektiven Klärung des Sachverhaltes müssen alle Seiten angehört werden.

Beschwerdeablauf

Wir bitten darum, dass

1. Beschwerden möglichst zeitnah an die betroffene Lehrkraft bzw. den betroffenen Mitarbeiter der Schule herangetragen werden.
2. der Beschwerdeführer möglichst persönlich und direkt mit dem Betroffenen das Gespräch sucht.
3. falls auf diesem Wege keine Lösung des Problems erzielt wird, ggf. Vermittler in einem nächsten Schritt einzubeziehen. Dieses können z.B. die Klassenlehrerin / der Klassenlehrer, gewählte Elternvertreter, Schülervertreter, die Beratungslehrerin oder der Schulsozialpädagoge sein. Erst wenn diese Vermittlungsversuche scheitern, sollte die Schulleitung einbezogen werden. Nur bei schwerwiegenden Vorkommnissen sollte die Schulleitung auch früher informiert werden.

Auch bei dem umgekehrten Beschwerdeweg wird sich von schulischer Seite an den oben genannten Ablauf gehalten.